



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Monika Heinold

und

## **Antwort**

**der Landesregierung – Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren**

### **Rauchverbot per Landesgesetz**

Vorbemerkung der Antragstellerin

*„Wir werden auf der Basis des gescheiterten Bundesgesetzes schnellstmöglichst ein Landesgesetz auf den Weg bringen. (. . .) Parallel zu dem Vorstoß werden wir unsere Vorschläge konstruktiv in die Arbeitsgruppe der Länder einbringen.“*

So wurde Sozialministerin Gitta Trauernicht am 14. Dezember 2006 in den Lübecker Nachrichten zur Frage eines Rauchverbotes in Gaststätten durch LN-Redakteur Curd Tönnemann zitiert.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach Scheitern der Planungen für ein Bundesgesetz haben die Ministerpräsidenten der Länder am 13.12.2006 festgestellt, dass zum Schutz der Bevölkerung vor den schwerwiegenden gesundheitlichen Gefahren des Passivrauchens auch gesetzliche Regelungen im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten und Gesetzgebungskompetenzen notwendig sind.

Die Länder werden bis März 2007 Vorschläge für gesetzliche und administrative Regelungen für einen umfassenden Nichtraucherschutz miteinander erörtern. Vertreter des Bundes werden hinzugeladen.

Zur Unterstützung und Forcierung dieser Arbeiten der Bund-Länder-Arbeitsgruppe wird die Landesregierung umgehend ein Landesgesetz für Schleswig-Holstein auf der Grundlage des Entwurfes für ein Bundesgesetz erarbeiten, der innerhalb der

Landesregierung abgestimmt wird. Damit soll das politische Ziel einer zügigen und bundesweit möglichst einheitlichen Rechtssetzung unterstützt werden.

Die Landesregierung verfolgt das Ziel, nach Möglichkeit mit den norddeutschen Bundesländern ein einheitliches Vorgehen vereinbaren.

Fragen der Antragstellerin, Antworten der Landesregierung

1. Sind diese Aussagen zutreffend? Wenn nein, warum nicht und wie sieht eine abweichende Position der Landesregierung aus?

Antwort:

Ja.

2. Wann wird die Landesregierung dem Landtag einen Gesetzentwurf vorlegen, der ein Rauchverbot in Gaststätten beinhaltet? Für wann sind Verabschiedung und Inkrafttreten eines solchen Gesetzes geplant?
3. Für welche Arten von Restaurationsbetrieben soll ein Rauchverbot per Landesgesetz gelten, welche sollen ggf. ausgenommen werden und aus welchen Gründen (z. B. Speisegaststätten, Schankwirtschaften, Bars, Kneipen, Diskotheken, Hotels, Imbisse)?

Antwort zu 2. und 3.:

Die Landesregierung will dem Landtag einen Gesetzentwurf nach Abschluss der Arbeit der von den Ministerpräsidenten eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorlegen. Ziel ist ein Inkrafttreten zum 01.01.2008.

Die Landesregierung wird sich an dem auf Bundesebene erreichten Stand orientieren. Danach wäre nach derzeitigem Diskussionsstand auf Bundesebene in Speisegaststätten gem. § 1 Abs. 1 Ziffer 2 des Gaststättengesetzes und Diskotheken das Rauchen untersagt. Schankwirtschaften gem. § 1 Abs. 1 Ziffer 1 des Gaststättengesetzes hätten eine Hinweispflicht zu beachten.

4. Wie soll ein generelles Rauchverbot für Gaststätten auf Landesebene konkret aussehen? Sind weiterhin in den von einem Verbot betroffenen Restaurationsbetrieben Raucherzonen möglich? Wenn ja, wie müssen diese gestaltet werden, um trotzdem den Schutz von NichtraucherInnen sicher zu stellen?

Antwort:

Der Erörterungsprozess dauert noch an. Nach den gegenwärtigen Überlegungen hätten von einem Rauchverbot erfasste Restaurationsbetriebe die Möglichkeit sog. Raucherräume auszuweisen, wenn hierzu genügend Räume vorhanden und eine wirksame Trennung von den vom Rauchverbot erfassten Räumen gewährleistet wären.

5. Welchen Handlungsspielraum bezüglich eines Rauchverbotes und zum besseren Schutz von NichtraucherInnen sieht die Landesregierung jeweils auf der Bundes- und der Landesebene? Wie schätzt die Landesregierung die vom

Bundeskabinett beschlossenen Regelungen für ein Rauchverbot in Flughäfen, Bahnhöfen und Reisezügen ein?

Antwort:

Die Landesregierung befürwortet die vom Bundeskabinett beschlossenen Regelungen für ein Rauchverbot in Flughäfen, Bahnhöfen und Reisezügen und bedauert, dass weitere bundesrechtliche Möglichkeiten offensichtlich nicht genutzt werden.

6. Wie beurteilt die Landesregierung den Nichtraucherschutz aus arbeitsrechtlicher Sicht? Unterstützt sie Vorschläge, die Ausnahmeregelungen im Arbeitsschutzgesetz für Unternehmen / Institutionen mit Publikumsverkehr abzuschaffen, um MitarbeiterInnen vor dem Passivrauchen und seinen Gesundheitsschäden besser zu schützen?

Antwort:

Die Regelungen des Arbeitsschutzes müssen dem Nichtraucherschutz Rechnung tragen.

Der Nichtraucherschutz wird nicht direkt im Arbeitsschutzgesetz, sondern in der der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) geregelt. Darin schreibt § 5 Abs. 1 den allgemeinen Schutz für nicht rauchende Beschäftigte gegenüber Tabakrauch vor, während § 5 Abs. 2 die Besonderheiten von Betrieben mit Publikumsverkehr berücksichtigt. Generelle Ausnahmeregelungen sieht die Verordnung nicht vor, sondern stellt mit diesen Formulierungen lediglich auf die Möglichkeit ab, individuelle betriebliche Verhältnisse bei den Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen.

Rauchverbote wären die wirksamste Form eines präventiven Gesundheitsschutzes für Beschäftigte an allen Arbeitsplätzen. Aus der Sicht des Arbeitsschutzes ist für Beschäftigte in Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr zu klären, ob über freiwillige Vereinbarungen wie z.B. Betriebsvereinbarungen hinaus weitere landesgesetzliche Regelungen sinnvoll sind.

7. Welche Zielsetzungen und welche Handlungsspielräume sieht die Landesregierung für die Arbeitsgruppe der Länder? Wann und mit welchen Themenschwerpunkten wird diese im Jahr 2007 zusammen kommen? Welche Vorschläge wird Schleswig-Holstein dort einbringen?

Antwort:

Siehe hierzu die Vorbemerkung der Landesregierung und die Antwort zu Frage 5. Die oben erwähnte gemeinsame Arbeitsgruppe von Bund und Ländern unter der Federführung Niedersachsens wird sich Ende Januar, Anfang Februar und Anfang März 2007 treffen, um konkrete Vorschläge für die gesetzlichen und administrativen Regelungen zum Nichtraucherschutz zu erarbeiten. Es wird sich zeigen, ob gemeinsame norddeutsche Lösungen realisierbar sind.